

EINGEGANGEN AM 10. DEZ. 2021

J

30  $\frac{1990}{2020}$  FÜR DIE NATUR



NABU-Landesverband Sachsen e. V. | Löbauer Straße 68 | 04347 Leipzig

Gemeindeamt Schleife  
Friedensstraße 83  
02959 Schleife

**Landesgeschäftsstelle**

**Joachim Schruth**

Tel. +49 (0)341 33 74 15-30  
Fax +49 (0)341 33 74 15-13  
schruth@NABU-Sachsen.de

06.12.2021

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage  
Bahnstrecke Schleife“**

Ihr Schreiben vom: 23.09.2021

Unser Zeichen: VO-SN-2021-26824-NABU

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Sachsen e.V. bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch den NABU grundsätzlich befürwortet um einen Ausstieg aus der aktuellen Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu leisten. Dennoch handelt es sich auch hier um einen Eingriff ist die Landschaft und den Naturhaushalt.

1. Der Bau der Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVFA) „Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife“ muss abgelehnt werden. In den Grundsatzpapieren des NABU wird klar dargestellt, dass zunächst das Potenzial für den Ausbau der Photovoltaik auf Dächern, an Fassaden, auf sonstigen versiegelten Flächen sowie auf Konversionsflächen mit geringem naturschutzfachlichem Wert ausgeschöpft werden muss.

Hierbei gilt keine pauschale Befürwortung oder Ablehnung, wie es im Falle des aktuellen Erneuerbare-Energien-Gesetzes praktiziert wird. Es muss jeweils der Einzelfall hinsichtlich der Belange der Natur und Umwelt geprüft werden.

Bei der hier vorliegenden Fläche handelt es sich um eine Konversionsfläche entsprechend des EEG, obwohl die betroffene Fläche selbst keine nennenswerte Veränderung des Standortes aufweist. Schädliche Einträge aus der im Westen angrenzenden, kaum befahrenen Bahnstrecke sind nicht zu erwarten. Insofern ist die vom Vorhaben betroffene Fläche als „normaler“ Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten zu werten. Es handelt sich aufgrund der aktuellen Nutzung als Forst bzw. Sukzessionsfläche mit



**NABU (Naturschutzbund Deutschland)**

**Landesverband Sachsen e. V.**

Löbauer Straße 68

04347 Leipzig

Tel. +49 (0)341 337415-0

Fax +49 (0)341 337415-13

landesverband@NABU-Sachsen.de

www.NABU-Sachsen.de

**Geschäftskonto**

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN DE32 8602 0500 0001 3357 00

BIC BFSWDE33LPZ

Steuer-Nr. 232 / 140 / 07118

**Spendenkonto**

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN DE05 8602 0500 0001 3357 01

BIC BFSWDE33LPZ

Der NABU Sachsen ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

Kiefern um eine in Teilen naturschutzfachlich wertvolle Fläche bzw. mit hohem Entwicklungspotenzial für geschützte und seltene Pflanzen- und Tierarten. Der aktuelle Wert ergibt sich insbesondere aus der Abgeschiedenheit = Störungsarmut für Tierarten mit besonders hohen Ansprüche bzgl. der Ungestörtheit sowie der Nährstoffarmut des Standortes.

Unter Punkt 5.1.6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird ausschließlich auf die nicht notwendige Fassung und Abführung des Niederschlagswassers hingewiesen. Dies ist in keinem Fall ausreichend.

In Punkt 3.3 Flächennutzungsplanung, Landschaftsplanung und Schutzgebiete wird die Entfernung zum Naturschutzgebiet „NSG Schleife“ mit „ca. 0,5 km nördlich“ angegeben. Entgegen dieser Aussage grenzt das Naturschutzgebiet „Schleife“ direkt nördlich an.

2. Ein Umweltbericht liegt nicht vor. Für eine vertiefende Prüfung der Auswirkungen der PVFA ist dieser Bericht die Grundlage.

Im Abschnitt 2.4 Standortalternativen wird ausgeführt, dass es sich bei dem Bestand um reihenweise, naturferne Aufforstungen mit Kiefer handelt. Dies trifft zum Teil zu. Entlang der Bahn ist der Zustand eindeutig heterogener und der Wald im Wesentlichen aus Naturverjüngung hervorgegangen. Die Sukzessionsbestände entlang der Bahnlinie beinhalten einige geschützte Pflanzenarten, wie Feld-Beifuß – *Artemisia campestris* (RL-Status V), Sand-Segge – *Carex arenaria* (RL-Status V), Sand-Strohblume – *Helichrysum arenarium* (RL-Status 3), Gewöhnlicher Kriechender Hauhechel – *Ononis repens* subsp. *procurrens* (RL-Status V), Kleiner Vogelfuß – *Ornithopus perpusillus* (RL-Status V), Bauernsenf – *Teesdalia nudicaulis* (RL-Status V) und Sand-Thymian – *Thymus serpyllum* (RL-Status 3).

Hauptbegründung für die Errichtung der PVFA wird folgendermaßen formuliert: „In der Gesamteinschätzung ist das Plangebiet unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten für Photovoltaikfreiflächenanlage besonders geeignet.“

Es wird in den vorliegenden Unterlagen ausgeführt, dass der Ausgleich in den angrenzenden Wäldern/Forsten vorgenommen wird. Des Weiteren wird von einer möglichen Zunahme der Artenvielfalt gesprochen. Da noch kein Umweltbericht sowie Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung mit grünordnerischen Festlegungen zum Ausgleich des Eingriffs vorliegen sind diese Aussagen spekulativ. Derzeit wird kein konkreter Ausgleich angeboten und muss zur Ablehnung des Vorhabens führen. Eine Zunahme von Arten führt nicht per se zu einer Erhöhung der Wertigkeit eines Lebensraumes. Nur Wert gebende Arten können Indikatoren für einen entsprechenden Ausgleich herangezogen werden.

Unter Punkt 4.3 Verkehrliche Erschließung wird die Nutzung des vorhandenen Wegenetzes angegeben. Dies ist zu begrüßen. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass die vorgefundenen Wege wiederum seltene und geschützte Pflanzenarten beherbergen können. Hinzu

kommen Störungen und Lebensraumvernichtungen für vermutlich zahlreiche selten Wirbellose, welche durch fehlende Untersuchungen meist unterrepräsentiert sind. Unter Punkt 5.1.5 in Abbildung 2 wird unter anderem die innere verkehrstechnische Erschließung dargestellt. Lange Abschnitte der inneren Erschließungswege befinden sich in dem als Wald deklarierten östlichen Abschnitt. Dort machen Wege zum Erreichen der Anlage bzw. Module keinen Sinn, sondern müssen angrenzend an die baulichen Anlagen gelegt werden.

Entlang der Bahnlinie hat die bauliche Anlage eine Länge von etwa 1,6 km. Es ist nicht ersichtlich wo Zäune verlaufen bzw. wo Unterbrechungen der Zäune als Wildkorridor vorgesehen sind. Dies ist in der konkreten Bauplanung nachzuholen.

3. Unter Punkt 3.2 der Begründung wird als Fachplanung der Braunkohleplan von 2014 angegeben.

Der derzeit gültige Braunkohleplan ist von 1994. Die Genehmigungsplanung für das Sonderfeld Mühlrose liegt derweil noch nicht vor. Die angegebenen bergrechtlichen Grundlagen und Beeinflussungen aufgrund des Planes von 2014 sind entsprechend gegenstandslos.

4. Wald im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes wird in Anspruch genommen

Es ist erklärtes Ziel der sächsischen Landesregierung, den Waldanteil des Freistaates Sachsen von derzeit 28 Prozent auf 30 Prozent zu erhöhen. Jede Inanspruchnahme von Waldfläche wirkt gegen dieses Ziel und ist ein Ablehnungsgrund für dieses Vorhaben (Grundsatz 4.1.3.2 LEP 2013). Eine reine Aufwertung vorhandener „minderwertiger“ Forstflächen kann nicht ausreichen.

Unter Punkt 2.4 Standortalternativen wird die Ablehnung von Ackerflächen als Alternative damit begründet, dass es nur wenige Ackerflächen im Bereich der Gemeinde gäbe und diese somit nicht zur Verfügung stünden. Der NABU steht der Umnutzung von Ackerflächen ebenfalls sehr kritisch gegenüber, aber aus anderen Gründen. Die Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen der Gemeinde ist vergleichsweise gering. Der Schluss der Alternativenprüfung heißt hier offenbar, dass ertragsarmer Wald/Forst zur Genüge zur Verfügung steht. Wie weiter unten ausgeführt erfüllt der Wald/Forst jedoch deutlich mehr Funktionen als eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Durch vermutlich beabsichtigte Auslassungen von Informationen in der Abwägung wird ein verzerrtes Ergebnis erzeugt.

Durch Nichtbeachtung der Bedeutung der Waldfunktionen und die Nichtbeachtung des Zieles der Landesregierung zur Waldmehrung muss das Vorhaben abgelehnt werden.

Aus Sicht des NABU Sachsen e.V. RG Weißwasser konterkariert die Beseitigung von Waldflächen die Kohlendioxid-Einsparungen im Betrieb

der PVFA. In der Begründung wird das enorme Einsparungspotenzial berechtigterweise hervorgehoben. Der Wert einer Waldfläche liegt jedoch in der Erfüllung einer Vielzahl von Funktionen, welche nur noch eingeschränkt in einer PVFA geleistet werden können. Dies sind die Lebensraumfunktion in den spezifischen Wald- und Forstbiotopen, die Nutzfunktion zur Erzeugung von Holz als Rohstoff, die Erholungsfunktion, die Schutzfunktionen für das Trinkwasser, gegen die Erosion, für die Ausgeglichenheit des Klimas, die Reinigung der Luft, die Bindung von Kohlendioxid durch Erzeugung von Biomasse, gegen Lärm und weitere Immissionen sowie die positive Wirkung auf das Landschaftsbild. Diese Funktionen müssen den wirtschaftlichen Erwägungen gegenüber gestellt werden.

#### 5. Inhalte des LEP 2013

Im Landesentwicklungsplan 2013 wird folgendes ausgeführt:  
zu Grundsatz 4.1.1.15 und Ziel 4.1.1.16

Für die Festlegung als Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz kommen insbesondere Flächen in folgenden Gebieten in Betracht:

- Flächen, die für die Lebensraumerhaltung und -entwicklung stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Arten von mindestens regionaler Bedeutung sind,

Für eine Festlegung als Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz kommen insbesondere in Betracht:

- Flächen des Lebensraumverbundsystems für großräumig lebende Wildtiere, soweit sie nicht bereits als Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz festgelegt sind.

Das gesamte Areal des Vorhabens wird dem Lebensraumverbundsystem für großräumig lebende Wildtiere zugeordnet.

Die Ausführungen des LEP 2013 erfordern entsprechend einen umfassenden Ausgleich, welcher in diesem Antrag nicht ausgeführt wurde.

#### 6. Ebenfalls notwendig für eine mögliche Genehmigung des Vorhabens ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

Nach dem Urteil C-98/03 EuGH vom 10.01.06 und dem geänderten Bundesnaturschutz-gesetz vom 29. Juli 2009 ist für alle Vorhaben - auch außerhalb von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten - bei denen streng und besonders geschützte Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie in ihren Lebensräumen berührt sind, zur Bewältigung der Schutzbelange dieser benannten Tierarten die Erarbeitung einer speziellen Artenschutzprüfung erforderlich.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben (hier vorhabenbezogener Bebauungsplan) ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1,5,6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die

entsprechenden Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Es bedarf keiner Umsetzung durch die Länder, da das Artenschutzrecht unmittelbar gilt.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

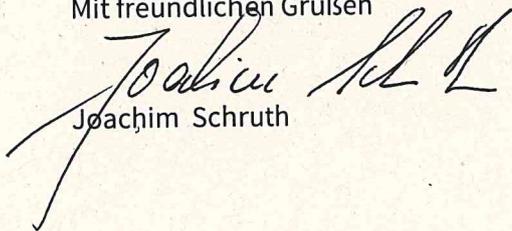
- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch)
- europäische Vogelarten (europäisch).

Damit gehören zum Prüfumfang einer Artenschutzprüfung die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Um zum Ergebnis zu kommen, dass keine geschützten Arten betroffen sind, ist zumindest eine Vorprüfung vorzulegen, in der durch eine überschlägige Prognose geklärt wird, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II (mit Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erforderlich, die ggf. in ein Ausnahmeverfahren münden kann.

Die Entfernung bzw. Beseitigung der Lebensstätten ohne gesonderte Genehmigung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar.

Wir sehen die aktuell ablehnende Haltung zu den Planungen fachlich und rechtlich begründet und erwarten eine entsprechende Auseinandersetzung mit den Einwendungen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Joachim Schruth